Reglement über die Schulzahnpflege

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ... 3
1.1 Zweck ... 3
2 Organisation und Aufsicht ... 3
2.1 Regionale Schule äusseres Wasseramt rsaw ... 3
2.2 Schulzahnärzte ... 3
2.3 Schulzahnpflegeinstruktorinnen ... 4
2.4 Kantonale Empfehlungen ... 4
3 Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen ... 4
3.1 Prophylaxe ... 4
3.2 Untersuchung und Behandlung ... 5
4 Privatschulen ... 5
4.1 Sinngemässe Geltung ... 5
5 Finanzielles ... 5
5.1 Finanzielle Bestimmungen ... 5
6 Schluss- und Übergangsbestimmungen ... 6
6.1 Rechtsweg ... 6
6.2 Aufhebung bisherigen Rechts ... 6
6.3 Inkrafttreten ... 6

Anhang I: Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Etziken SO, gestützt auf § 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und der Gemeindeordnung vom 1. Januar 1993 erlässt folgendes Reglement:

1 Allgemeines

1.1 Zweck

§ 1

[1] Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktorinnen sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

[2] Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, der Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung;
b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen;
c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen;
d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

[3] Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (Primar- und Sekundarstufe I). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist der Schulzahnarzt der Wohngemeinde zuständig.

[4] Unter den Begriff «Reihenuntersuchung» fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch den Schulzahnarzt. Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

2 Organisation und Aufsicht

2.1 Regionale Schule äusseres Wasseramt rsaw

§ 2

[1] Die Regionale Schule äusseres Wasseramt rsaw ist für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege in der Primarstufe zuständig.

[2] In Fachfragen ist der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Regionale Schule äusseres Wasseramt rsaw hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

2.2 Schulzahnärzte

§ 3

[1] Der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.

[2] Der Schulzahnarzt orientiert die zuständige Schulbehörde über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.

[3] Die Bezeichnung des Schulzahnarztes auf Primarstufe ist Sache der Regionalen Schule äusseres Wasseramt rsaw. Die Auswahl soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärzte mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.

[4] Rechte und Pflichten des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Regionale Schule äusseres Wasseramt rsaw zu regeln.

[5] Die Behandlung hat durch den Schulzahnarzt selbst oder durch einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch einen Spezialisten angezeigt, überweist der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

[6] Der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

2.3 Schulzahnpflegeinstruktorinnen

§ 4

[1] Schulzahnpflegeinstruktorinnen können auf Primarstufe für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Regionalen Schule äusseres Wasseramt rsaw beigezogen werden.

[2] Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz.

[3] Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Regionalen Schule äusseres Wasseramt rsaw schriftlich mitzuteilen.

[4]Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen unterstützend beizustehen.

2.4 Kantonale Empfehlungen

§ 5

Der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

3 Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

3.1 Prophylaxe

§ 6

[1] Die Regionale Schule äusseres Wasseramt rsaw sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen auf Primarstufe. Sie wird dabei vom Schulzahnarzt beraten.

[2] Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher;
b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung;
c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktorinnen wahrgenommen werden.

[3] Der Schulzahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

3.2 Untersuchung und Behandlung

§ 7

[1] Untersuchung

a) Der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis des Schulzahnarztes oder am Schulstandort. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Regionalen Schule äusseres Wasseramt rsaw gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

[2] Behandlung

a) Die Behandlungen können durch den Schulzahnarzt oder durch einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch den Schulzahnarzt oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
c) Die Kosten für die Behandlungen durch einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
e) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.

4 Privatschulen

4.1 Sinngemässe Geltung

§ 8

[1] Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die Wohnsitzgemeinde der Kinder und Jugendlichen darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Wohnsitzgemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

[2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

5 Finanzielles

5.1 Finanzielle Bestimmungen

§ 9

[1] Die Regionale Schule äusseres Wasseramt rsaw trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen auf Primarstufe (Kindergarten und in der Primarschule). Es wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.

[2] Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.

[3] Die Kosten der durch den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.

[4] Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:

a) die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden;
b) die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind;
c) eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde;
d) schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.

[5] Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

6.1 Rechtsweg

§ 10

[1] Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schulzahnarztes ist der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde der Kinder und Jugendlichen. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

[2] Entscheide des Gemeinderats der Wohnsitzgemeinde der Kinder und Jugendlichen können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

6.2 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 11

Das vorliegende Schulzahnpflege-Reglement ersetzt alle vorherigen Reglemente.

6.3 Inkrafttreten

§ 12

[1] Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit Genehmigung durch das Departement des Innern per 01.07.2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 13. Mai 2022.
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Juni 2022.

Einwohnergemeinde Etziken

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Robert Jakob Caroline Jäggi

Genehmigt durch das Departement des Innern das Kantons Solothurn mit Verfügung vom 05. August 2022.

Genehmigungsindex

Version	GR Datum	GV Datum	Departement des Innern Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	13.05.2022	27.06.2022	05.08.2022	01.07.2022	Totalrevision

Anhang I: Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

SKALA für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen
Grundlagen:
Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Etziken vom 01.07.2022

A Selbstbehalt von 10% des Rechnungsbetrages.

B Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) – wird nachstehender Sozialtarif angewendet.

C 1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet.
Steuerbares Einkommen in CHF (massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung).

D Die effektiven Abzüge der Liegenschaftskosten beim steuerbaren Einkommen werden nicht berücksichtigt. Es werden lediglich die Pauschalabzüge berücksichtigt. Ebenfalls werden Einkäufe in die 2. Säule beim steuerbaren Einkommen aufgerechnet.

E Bei Eltern, die im Konkubinat leben, werden beide Steuerveranlagungen beurteilt. Falls eine Anspruchsberechtigung vorliegt, wird der tiefere Ansatz ausbezahlt.

Gemeindeanteil	*1 Kind*	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
8/8	*1 – 31'800*	1 – 33'900	1 – 37'300	1 – 40'600	1 –45'400
7/8	31'801 – 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100	40'601 – 44'500	45'401 – 50'000
6/8	35'001 – 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800	44'501 – 48'500	50'001 – 54'600
5/8	38'201 – 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700	48'501 – 52'300	54'601 – 59'200
4/8	41'401 – 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400	52'301 – 56'300	59'201 – 63'800
3/8	44'601 – 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300	56'301 – 60'100	63'801 – 68'400
2/8	47'901 – 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000	60'101 – 64'000	68'401 – 73'000
1/8	51'101 – 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800	64'001 – 67'900	73'001 – 77'600
0/8	54'201 und mehr	56'401 und mehr	63'801 und mehr	67'901 und mehr	77'601 und mehr

Beispiel:	Rechnungsbetrag	CHF	850.00
	steuerbares Einkommen	CHF	48'300.00
	steuerbares Vermögen	CHF	52'000.00
	Anzahl Kinder		3

Berechnung Gemeindeanteil:

steuerbares Einkommen:	CHF	48'500.00
Anrechnung steuerbares Vermögen	CHF	5'200.00
Massgebendes Einkommen für Skala	CHF	53'500.00
Gemeindeanteil somit		3/8

Rechnungsbetrag:		CHF	850.00
davon Selbstbehalt:	-	CHF	85.00
verbleiben		CHF	765.00
abzüglich Versicherungsanteil	-	CHF	300.00
massgebender Restbetrag		CHF	465.00
hiervon Gemeindeanteil		**CHF**	**174.00**

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Etziken ab 01.07.2022.